

Qualitätsmanagementvereinbarung

QMV Industrie Ausgabe Juli 2019

zwischen

**Süddeutsche
Gelenkscheibenfabrik GmbH Co. KG**
Graslitzer Strasse 14
84478 Waldkraiburg

- nachfolgend SGF oder Auftraggeber genannt -

und

.....

- nachfolgend Lieferant genannt -

Präambel

Die Erzeugung von qualitativ hochwertigen Produkten ist eine unverzichtbare Notwendigkeit moderner Industrien. Zur Sicherung der Qualität ist es erforderlich, die Rechtsbeziehungen zwischen den unterzeichnenden Parteien zu regeln.

Diese QMV gilt ergänzend zu Bestellung/Lieferplan aber vorrangig vor den sonstigen Vereinbarungen zwischen SGF und dem Lieferanten. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Abschnitt A: Das Qualitäts-Management-System des Lieferanten

§ 1 Anforderungen

1. Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein QM-System wirksam eingeführt und weist damit seine Qualitätsfähigkeit nach. Das Qualitäts-Management-System des Lieferanten entspricht den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Als Nachweis hat der Lieferant das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen.

Ausnahmen, d.h. eine Beauftragung nicht zertifizierter Lieferanten erfolgt anhand einer Teamentcheidung im Hause SGF, wobei der Lieferant entsprechend zu entwickeln ist, um eine Zertifizierung innerhalb vonnach dem Regelwerk 9001:2015 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) zu erreichen.

§ 2 Dokumentation

1. Der Lieferant wird seine Qualitätssicherungsmaßnahmen dokumentieren. Der Lieferant hat alle für den Nachweis der vereinbarten Qualität erforderlichen qualitätsrelevanten Aufzeichnungen, 15 Jahre nach Auslieferung seiner Produkte aufzubewahren und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Verfügung zu stellen.

2. Archivierungspflichtige Teile: Bei archivierungspflichtigen Teilen handelt es sich um Produkte, bei denen ein erhöhtes Risiko von Personen- und/oder Sachschäden im Falle ihrer Mangelhaftigkeit bestehen kann. Diese Produkte und deren Merkmale sind eindeutig in den technischen Unterlagen des Auftraggebers gekennzeichnet.

3. Auf Verlangen oder im Rahmen von Audits gewährt der Lieferant dem Auftraggeber Einblick in sämtliche mit dem Lieferprodukt in Zusammenhang stehenden Qualitätsaufzeichnungen und stellt Kopien oder Auszüge der Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung.

Ausgenommen hiervon sind Dokumentationsunterlagen, bei denen der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse geltend macht, wie z.B. *Know-how* bezüglich dessen sich der Lieferant notwendigerweise Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

§ 3 Risiko-Assessment

1. Der Lieferant hat ein Verfahren einzurichten, mit dem er das Risiko der Mangelhaftigkeit seiner Liefererzeugnisse einschätzen kann. Festgestellte Risiken oder Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2. Nach Vorankündigung ist der Auftraggeber, auf sein Verlangen in Begleitung durch den Kunden des Auftraggebers, berechtigt, den Betrieb des Lieferanten zu besuchen und Audits durchzuführen. Der Lieferant hat die zur Durchführung dieser Audits notwendigen Ressourcen beizustellen. Zu diesem Zweck gestattet der Lieferant dem Auftraggeber insbesondere, die Überprüfung seines QMS vorzunehmen, die vorhandene Dokumentation einzusehen und selbst Qualitätsprüfungen durchzuführen.

3. Die vorstehende Regelung gilt auch für Unter-Lieferanten des Lieferanten. Der Lieferant hat diese hierüber zeitnah schriftlich zu informieren und diese um Zustimmung zu bitten.

§ 4 QM-Methoden

1. Als ein wichtiges Instrument zur Fehlerfrüherkennung und Fehlervermeidung setzt der Lieferant anerkannte QM-Methoden bzw. Verfahren zur Prozessregelung, laufende Serienüberwachung (SPC, Warenausgangsprüfung etc.), gemäß den Regelwerken ein.

Für kritische und funktionswichtige Merkmale sind anerkannte statistische Methoden anzuwenden, um frühzeitig Informationen über die Fähigkeit des Prozesses und über die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsforderungen zu erhalten. Bei Nichteinhaltung der Kennwerte ist bei funktionskritischen Merkmalen eine 100 %-Prüfung erforderlich.

2. Änderungswünsche oder Unklarheiten sind unverzüglich mit dem Auftraggeber schriftlich zu klären.

§ 5 Ressourcen zur Überwachung und Messung

Der Lieferant muss die Ressourcen bestimmen und bereitstellen, die für die Sicherstellung gültiger und zuverlässiger Überwachungs- und Messergebnisse benötigt werden, um die Konformität von Produkten und Dienstleistungen mit festgelegten Anforderungen nachzuweisen. Die Eignung und Aufrechterhaltung ist sicherzustellen. Geeignete, dokumentierte Informationen als Nachweis für die Eignung der Ressourcen zur Überwachung und Messung sind aufzubewahren.

Die Messmittel sind in bestimmten Abständen oder vor Anwendung gegen Normale zu kalibrieren/verifizieren, die auf internationale oder nationale Normale zurückzuführen sind. Die Messmittel sind zu kennzeichnen, um deren Status bestimmen zu können, vor Einstellungsänderungen, Beschädigungen zu schützen.

§ 6 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

1. Der Lieferant hat in seinem Unternehmen einen strukturierten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für alle Produkte, Prozesse, Betriebsabläufe und Dienstleistungen eingeführt und wendet ihn nachweisbar für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte und auf die mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Aktivitäten an.

2. Die entsprechenden Programme und Maßnahmen des KVP wird der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorlegen.

§ 7 Gesetzliche und behördliche Anforderungen – weitere Qualitätsgrundlagen

1. Neben den angeführten Normen und den allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Bestimmungen sind insbesondere die SGF - Bestellunterlagen z. B. Bestellzeichnungen einschließlich der darin festgelegten Vorschriften wie DIN - Normen, SGF - Normen, technischen Lieferbedingungen, Datenblättern etc.

- Vereinbarte Prüfanweisungen und Prüfmittel
 - Zusätzliche Bestellangaben, z. B. Verpackungsvorschriften
 - Besondere gesetzliche Vorschriften
 - Besondere Vorschriften zum Umweltschutz und Recycling
- und die sonstigen die Qualität betreffenden Vereinbarungen verbindlich.

§ 8 Vom Auftraggeber vorgegebene Bezugsquellen

Sofern vom Auftraggeber festgelegt, müssen bestimmte Produkte, Materialien oder Dienstleistungen von vorgegebenen Bezugsquellen beschafft werden. Alle Anforderungen des Normenabschnitts 8.4. ff der DIN EN ISO 9001:2015 - bzw. in der aktuellen Fassung - müssen Seitens des Lieferanten auch bei der Lenkung der vom Auftraggeber vorgegebenen Bezugsquellen erfüllt werden.

Ausnahmeregelungen sind in speziellen Vereinbarungen oder Verträgen festzulegen.

Abschnitt B: Vorproduktion

§ 1 Bestellunterlagen

1. Der Lieferant hat die überlassenen Vertragsunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Fehler, Unklarheiten, Realisierbarkeit und Aktualität zu prüfen.
2. Bei Prüfung der Unterlagen erkannte Mängel und Risiken muss der Lieferant dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Abschnitt C: Produktion

§ 1 Warenaus- und -eingangskontrolle

1. Der Auftraggeber überträgt hiermit dessen Wareneingangskontrolle auf die Warenausgangskontrolle des Lieferanten.
2. Für Ansprüche Dritter aus der fehlenden oder fehlerhaften Durchführung dieser Kontrolle stellt der Lieferant den Auftraggeber frei.
3. Die Rechtsfolgen des § 377 HGB gelangen im Verhältnis der Parteien zueinander für die Verpflichtungen des Lieferanten nach dieser Bestimmung nicht zur Anwendung
4. Der Lieferant hat die vorgenannten Regelungen seinem Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung vorzulegen und im Falle einer Nichtmitversicherung den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 2 Produkt- und Prozess-Freigabe

Der Lieferant muss in geeigneten Phasen geplante Vorkehrungen umsetzen, um zu verifizieren, dass die Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen erfüllt worden sind.

Die Freigabe von Produkten und Dienstleistungen zum Auftraggeber darf erst nach zufriedenstellender Umsetzung der geplanten Vorkehrungen erfolgen, sofern nicht anderweitig von einer zuständigen Stelle und, falls zutreffend, durch den Auftraggeber genehmigt. Der Lieferant muss dokumentierte Informationen über die Freigabe von Produkten und Dienstleistungen aufbewahren (siehe auch DIN EN ISO 9001:2015; 8.6 bzw. in der jeweils aktuell gültigen Fassung)

Bei Bedarf können von Seiten der Firma SGF die SGF-Vorlagen Q150-1, Q150-2 und Q150-3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit

1. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit (mindestens je Fertigungslos) seiner Produkte sicherzustellen. Er ist verpflichtet, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial sicherstellt.
2. Produkte sind so zu kennzeichnen, dass bei Auftreten eines Fehlers festgestellt werden kann, welche Produkte insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind.

§ 4 Fehlerfrühwarnung

1. Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich über alle erkennbaren Behinderungen bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages, insbesondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung

der Vorprodukte, Termenschwierigkeiten, Lieferproblemen, erkennbaren Qualitätsprobleme beim Unter-Lieferanten oder eine erhöhte Fehlerquote der Zulieferprodukte informieren.

2. In diesen Fällen und im Falle einer Beanstandung wird der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich über Abhilfemaßnahmen informieren, Rücksendungen untersuchen und den Auftraggeber mit Fachpersonal unterstützen.

§ 5 Unterlieferanten

1. Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für den Auftraggeber eingesetzten Rohmaterials und der für den Auftraggeber zugekauften Einzelteile voll verantwortlich.

2. Die Eingangsprüfungen müssen durch Prüfbescheinigungen dokumentiert werden. Dabei ist die inhaltliche Richtigkeit dieser Dokumente zu prüfen

3. Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Unter-Lieferanten geeignete qualitätslenkende Maßnahmen treffen und dass die Qualität der an den Auftraggeber zu liefernden Produkte den spezifizierten Anforderungen entspricht.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, am technischen und kaufmännischen Gespräch zwischen Lieferant und Unter-Lieferant teilzunehmen und ist darüber rechtzeitig zu informieren. Der Lieferant hat sich im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit seinen Unter-Lieferanten um eine entsprechende Zustimmung hierzu zu bemühen.

§ 6 China Klausel

1. Der Lieferant wird bei seinen Unter-Lieferanten solche bevorzugen, die über ausreichend Erfahrung in der Herstellung der Erzeugnisse verfügen. Rohstoffe und Vorprodukte aus Asien wird er als solche kennzeichnen und melden.

2. Für dem Lieferanten zugeliessene Erzeugnisse, die den Eindruck einer Spezifikationsgemäßheit erzeugen sollen (Fakes), haftet der Lieferant verschuldensunabhängig. Er wird seine Wareneingangsprüfung im Hinblick auf diese Fehllieferungen ausrichten.

§ 7 Qualitätsnachweise

Jedem Lieferlos ist eine Prüfbescheinigung wie in der Bemusterung abgestimmt beizulegen.

§ 8 Sonderfreigaben

1. Im Falle mangelhafter Lieferungen kann der Lieferant beim Auftraggeber eine Sonderfreigabe beantragen.

2. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen und hat mindestens folgende Informationen zu enthalten: Auftraggeber-Produktnummer mit Revisionsstand, Lieferanten-Produktnummer, Produktmenge, betroffener Zeitraum, Antragsgrund, Maßnahmen und Termine und Verantwortlichen zur Mangelbeseitigung.

3. Betroffene Lieferungen sind eindeutig zu kennzeichnen.

4. Der Lieferant ist zur Kennzeichnung der der Sonderfreigabe unterliegenden Erzeugnisse verpflichtet.

5. Diese Sonderfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für durch diese Lieferungen verursachte Schäden.

Abschnitt D: Zusammenarbeit

§ 1 Umweltschutz - Arbeitssicherheit

1. In Verantwortung für einen effizienten Umgang mit Ressourcen und die nachhaltige Sicherung unserer Umwelt sieht sich der Auftraggeber verpflichtet, seine Lieferanten in seine umweltpolitische Zielsetzung einzubeziehen und sie dementsprechend zu motivieren und zu fördern. Hinsichtlich der Produkt-Umweltverträglichkeit, sowie der Arbeitssicherheit fordert der Auftraggeber von seinem Lieferanten die Einhaltung und Beachtung der für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen sowie die Beachtung der einschlägigen Normen.
2. Bei Eingehen einer Lieferverpflichtung ist die Unternehmenspolitik des Auftraggebers (z.B. Code of Conduct unter www.sgf.com) zu beachten.
3. Der Immissionsschutz, der Schutz von Wasser und Boden, die Kreislauf-/Abfallwirtschaft sowie das umweltorientierte Management stellen zentrale Aufgaben für die Unternehmen dar. Produktionsorientierter Umweltschutz vermeidet Verlagerungseffekte durch die ganzheitliche Betrachtung aller Umwelteinflüsse.
4. Der Auftraggeber erwartet von dem Lieferanten, dass er sich gegenüber dem Gemeinwesen und seinen Mitarbeitern verantwortungsbewusst verhält und Umweltthemen eine positive, proaktive Einstellung entgegenbringt
5. Die Strategien des Lieferanten zur Verbesserung von Umweltaspekten sollten u.a. folgende Teilbereiche umfassen:
 - Herstellungsprozess
 - Reduzierung des Energieverbrauchs
 - Kennzeichnung und Verpackung
 - Recycling und Wiederverwendung
 - Abfallentsorgung
6. Der Auftraggeber empfiehlt dem Lieferanten eine Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001, der DIN EN ISO 50001 und der DIN EN ISO 45001 gemäß dem jeweils aktuellen Stand zu erwerben und aufrecht zu erhalten.

Abschnitt E: Schäden und Haftung

§ 1 8D-Report

1. Der Lieferant ist verpflichtet, beanstandete Produkte im Rahmen einer Fehler-Ursachen-Analyse unverzüglich zu untersuchen.
2. Der Lieferant muss die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung unverzüglich in einem 8D-Report zusammenfassen und an den Auftraggeber weiterleiten. Die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist dem Auftraggeber nachzuweisen und zu bestätigen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erste Stellungnahme bzgl. Eingang der Reklamation und Eingrenzung (8D-Report bearbeitet bis 3D) bzw. Sicherungsmaßnahmen schriftlich, innerhalb von 24 Stunden, an den Auftraggeber zu senden. Der Abschluss der Reklamation (8D-Report abgeschlossen und von SGF akzeptiert) sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen. Bei Überschreitung der Fristen behalten wir uns vor, eine Verwaltungspauschale von 250 Euro zu berechnen.

§ 2 Schadenberechnung

1. Der Auftraggeber kann entweder nach seiner Wahl die Mehraufwendungen konkret berechnen und Ersatz verlangen oder auf die nachstehenden Pauschalbeträge für die Mangelbearbeitung zurückgreifen: Mängelrüge 250 €, Aussortieren fehlerhafter Teile / Nacharbeiten 45 €/h, jeweils netto.
2. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwandes vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.

§ 3 Fristsetzung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Stellungnahme auf eine durch den Auftraggeber erfolgte Mängelrüge zu setzen.
2. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Auftragswerten von mehr als 1.000 € eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.
3. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

§ 4 Lieferketten

Der Lieferant sichert zu, für durch seine Produkte verursachten Schäden bei weiteren Abnehmern des Auftraggebers sowie bei Schäden Dritter Schadenersatz in der gleichen Weise zu leisten wie gegenüber dem Auftraggeber.

§ 5 Verantwortlichkeit

Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit seiner Erzeugnisse, Beratungs- und Serviceleistungen sowie aller sonstigen von ihm zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen zu. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der von dem Auftraggeber vorgegebenen Rohmaterialspezifikationen und Zeichnungen.

§ 6 Beratung

Eine vom Lieferanten erbrachte fehlerhafte Beratung sowie eine erforderliche aber unterlassene Beratung stehen einem Produktmangel gleich.

§ 7 Produktfreigabe

Eine Produktfreigabe führt im Falle verdeckter Mängel nicht zum Rechtsverlust.

§ 8 Freistellung

1. Für den Fall, dass der Auftraggeber auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

§ 9 Versicherungsbestätigung

1. Diejenigen Vereinbarungen dieser QMV, die die Haftung des Lieferanten durch Vertrag gegenüber dem Umfang der gesetzlichen Haftung erweitern, bedürfen zur Erhaltung des Versicherungsschutzes der Zustimmung des Versicherers.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Regelungen zur Haftung wie auch die Regelung zur Wareneingangskontrolle seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zwecks Deckungsunschädlichkeitsbestätigung vorzulegen.
3. Sollte dieser vorgenannte Bestätigung nicht erteilen, hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

§ 1 Vertragsdauer und Kündigung

1. Diese QMV tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt werden.
2. Bestehen über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus Lieferverträge, Bestellungen oder sonstige Verträge, so wird die Kündigung der QMV für diese erst mit deren vollständiger und mangelfreier Erfüllung wirksam.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. 4. Die Parteien haben das Recht, bei rechtmäßiger außerordentlicher Kündigung dieser QMV bestehende Lieferverträge, Bestellungen oder sonstige Verträge zeitgleich zu kündigen.
5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.
2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
3. Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG - „Wiener Kaufrecht“ - ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile dieser QMV unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.



Unterschriften der Vertragsparteien

Süddeutsche Gelenkscheibenfabrik GmbH Co. KG	Lieferant:
_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum
_____ Vorname, Name	_____ Vorname, Name
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Firmenstempel	_____ Firmenstempel